

# ZH\_OBERGERICHT PC190001 vom 13. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC190001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC190001)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC190001 du 13 mai 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PC190001 del 13 maggio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien stehen vor Erstinstanz in einem Ehescheidungsverfahren. In Anwendung von Art. 98 ZPO setzte der erstinstanzliche Richter mit Verfügung vom 14. Januar 2015 dem Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) Frist an, um für die Gerichtskosten einen Kostenvorschuss von Fr. 4'500.– zu leisten (Urk. 5/6). Dieser wurde innert Frist geleistet (Urk. 5/8a). Mit Verfügung vom 9. Januar 2019 setzte der erstinstanzliche Richter dem Kläger in Anwendung von Art. 98 ZPO erneut Frist an, um für die Gerichtskosten einen weiteren Kostenvorschuss von Fr. 15'000.– zu leisten (Urk. 5/197 = Urk. 2). Mit Eingabe vom 24. Januar 2019 erhob der Kläger innert Frist gegen die Verfügung vom 9. Januar 2019 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2): " 1. Es sei Dispositivziffer 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Januar 2019 (Geschäfts-Nr.: FE150016-L) ersatzlos aufzuheben und der Kläger von der Pflicht zur Leistung des Kostenvorschusses zu befreien.

### E. 2

Eventualiter sei Dispositivziffer 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Januar 2019 (Geschäfts-Nr.: FE150016-L) aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### E. 3

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

### E. 4

Der Kläger ist der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses in der Höhe von Fr. 15'000.– nicht nachgekommen. In der Folge erliess der erstinstanzliche Richter die Verfügung vom 19. Februar 2019, gemäss welcher er dem Kläger gestützt auf Art. 98 ZPO i.V.m. Art. 101 Abs. 3 ZPO Nachfrist ansetzte, um einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 7'500.– zu leisten (Urk. 9). Dieser Verfügung betreffend Nachfrist legte der erstinstanzliche Richter eine neue Begründung zu Grunde. Ob dies zulässig war, kann vorliegend offen bleiben, da diese Verfügung unangefochten geblieben ist.

### E. 5

Durch den Erlass der vorinstanzlichen Verfügung vom 19. Februar 2019 ist das Rechtsschutzinteresse des Klägers an der Überprüfung der angefochtenen Verfügung dahingefallen. Das Beschwerdeverfahren ist demnach als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Die Vorinstanz hat durch den Erlass der Verfügung vom 19. Februar 2019 die Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens verursacht, weshalb in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO die Gerichtskosten dem Kanton aufzuerlegen bzw. aufgrund § 200 lit. a GOG keine Kosten zu erheben sind.

- 8 - Die auf eine Beschwerdeantwort verzichtende Beklagte ist für das Beschwerdeverfahren nicht entschädigungspflichtig (BGer 5A\_932/2016 vom 24. Juli 2017, E. 2.2.4). In einem Fall wie dem vorliegenden, in welchem der Kanton Zürich nicht selber Prozesspartei ist, besteht sodann keine Rechtsgrundlage für die Zusprechung einer Parteienschädigung für das Beschwerdeverfahren an die Parteien. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.